



Verordnungsgrundlage des prakt. Prüfungsteils (§ 16 PflAPrV)

- (1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2.
- (2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses sowie im kommunikativen Handeln und in der Qualitätssicherung und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Wesentliches Prüfungselement sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufgesetzes.
- (3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen und des für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonals durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer nach Absatz 6 bestimmt.
- (4) Die Prüfung findet in realen und komplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.
- (5) Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. Die Prüfung ohne Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (6) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine oder einer Fachprüferin oder Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist, abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (7) Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Be- nehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote.
- (8) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (9) Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Prüfungsnote und der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung nach § 13 Absatz 1 und 2.

Im Rahmen des praktischen Prüfungsteiles wird Ihre Leistung entsprechend an folgendem Kriterienraster/Leistungskatalog¹ beurteilt:

- Die Pflege von Menschen aller Altersstufen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- Pflegeprozesse und Pflegediagnostik bei Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention.
- Pflegeprozesse und Pflegediagnostik von Menschen aller Altersstufen in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- In lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet handeln
- Menschen aller Altersstufen bei der Lebensgestaltung unterstützen, begleiten und beraten.
- Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne fördern.
- Kommunikation und Interaktion mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen gestalten und eine angemessene Information sicherstellen.
- Information, Schulung und Beratung bei Menschen aller Altersstufen verantwortlich organisieren, gestalten, steuern und evaluieren.
- Ethisch reflektiert handeln.
- Verantwortung in der Organisation des qualifikationsheterogenen Pflorgeteams übernehmen.
- In interdisziplinären Teams an der Versorgung und Behandlung von Menschen aller Altersstufen mitwirken und Kontinuität an Schnittstellen sichern.
- Ärztliche Anordnungen im Pflegekontext eigenständig durchführen.
- Die Qualität der pflegerischen Leistungen und der Versorgung in den verschiedenen Institutionen sicherstellen.
- Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge im Pflegehandeln berücksichtigen und dabei ökonomische und ökologische Prinzipien beachten.
- Pflegehandeln an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere an pflegewissenschaftlichen Forschungsergebnissen, Theorien und Modellen ausrichten.
- Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit sowie das berufliche Selbstverständnis übernehmen.

Das zur Anwendung kommende Beurteilungsinstrument erlaubt es, einzelne Beurteilungskriterien aus der Beurteilung herauszunehmen, falls diese im individuellen Setting einer Prüfungssituation nicht beurteilbar sein sollten.

¹ Vgl. Bezirksregierung Köln (30.08.2022): Rahmenbedingungen der Prüfung in der generalistischen Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), S. 10ff

Bestimmung der zu pflegenden Klient:innen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 PflAPrV)

Die Bestimmung der zur pflegenden Klient:innen erfolgt telefonisch und spätestens am Tag vor Tag 1 der staatl. Prüfung. *Mindestens* ein(-e) konkrete(-r) Ansprechpartner:in muss hierfür rechtzeitig vom TpA benannt sein.

Um eine sichere und gleichsam beidseitig ökonomische Klient:innen-Bestimmung zu gewährleisten, *muss* die/der Ansprechpartner:in über eine ausführliche Kenntnis zum Pflegebedarf der vorzuschlagenden Klient:innen verfügen!

Es werden grundsätzlich 2 bis maximal 3 Klient:innen bestimmt, von denen eine/einer „einen erhöhten Pflegebedarf“ aufweisen muss. Um einen Prüfungsausfall durch Verlegung von Klient:innen o.ä. zu vermeiden, werden insgesamt bis zu 4 weitere Klient:innen als „Reserve“ bestimmt.

Der „erhöhte Pflegebedarf“ wird in der PflAPrV nicht näher konkretisiert! Primärer Maßstab muss daher sein, dass der geschätzte Zeitaufwand der Versorgung aller Klient:innen (inkl. Fallvorstellung, aller anfallenden Aufgaben und Reflexionsgespräch) mindestens 180 und maximal 240 Minuten beträgt. Als Einschätzungshilfen können die Kategorisierungen der PPR (stat. Akutpflege) oder die Pflegegrade nach § 15 Abs. 2 SGB XI (amb. und stat. Langzeitpflege) herangezogen werden.

Die Bestimmung muss *immer* durch eine Lehrkraft und *möglichst* mit einer/einem praxisanleitenden Mitarbeiter:in des TpA erfolgen. Während die/der Mitarbeiter:in des TpA vor Ort den erwartbaren Pflegeaufwand besser einschätzen kann, kann die Lehrkraft besser den dargelegten Pflegeaufwand im Kontext des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Prüfungsverfahren beurteilen. Die abschließende Entscheidung der Bestimmung der Klient:innen trifft die Lehrkraft der Pflegeschule im Benehmen mit dem verantwortlichen Fachpersonal.

Die von der Lehrkraft und den Mitarbeiter:innen des TpA bestimmten Klient:innen haben nur Bestand, wenn die schriftlichen Einwilligungen der zu pflegenden Menschen/deren Betreuer:innen und des verantwortlichen Fachpersonals vorliegen (das gilt auch, wenn Klient:innen aus der „Reserve“ in das Prüfungsgeschehen kommen). Beide Einwilligungen sind von der/dem Mitarbeiter:in des TpA spätestens am Vortag des Tages 1 der staatl. Prüfung einzuholen und *müssen* im folgenden Prüfungsablauf vorliegen.

Tag 1 der staatl. Prüfung (Vorbereitung)

„Die [Prüfungs-] Aufgabe soll bestehen aus einer selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. (...) Wesentliches Prüfungselement sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG.“²

- Frühestens um 06.00 Uhr morgens, spätestens aber zum regulären Dienstbeginn³ werden der/dem Auszubildenden die 2 bis max. 3 zu pflegenden Klient:innen, die sie/er im Rahmen der Gesamtprüfung versorgen muss, ausführlich übergeben.
- Die/der Auszubildende hat dann innerhalb eines Zeitfensters von maximal 8 Stunden Gelegenheit, sich mit den zu pflegenden Klient:innen vertraut zu machen/Informationen zu sammeln bzw. diese ggf. auch pflegerisch zu versorgen.⁴
- Spätestens *ab Beginn* der Stunde 6 erstellt die/der Auszubildende unter Aufsicht⁵ eine schriftliche Pflegeplanung für jede(-n) der Klient:innen (Zeitrahmen: max. 180 Minuten!). Hierbei sind nur die 4 wesentlichen Problemlagen aus Sicht der Klient:innen zu erfassen!
Ein „Handy“ als Hilfsmittel ist nicht erlaubt! Die Einsicht in die Pflegedokumentationen vor Ort oder der Gebrauch der Übersicht der Pflegediagnosen ist hingegen erlaubt.
Die Aufsicht erfolgt durch die praxisanleitenden Kolleg:innen am Einsatzort (in Ausnahmen kann die Aufsicht auch durch andere Mitarbeiter:innen mit mindestens 3-jähriger Pflegeausbildung wahrgenommen werden).
- In der stat. Akutpflege kommt der 4-schrittige WHO-Pflegeprozess und in der amb. und stat. Akut- und Langzeitpflege das Strukturmodell inkl. der Strukturierten Informationssammlung/SIS zur Anwendung⁶. Pflegediagnose-Kataloge können zur Bestimmung pflegerelevanter Probleme mit herangezogen werden.
- Spätestens am Ende der 8 Stunden müssen die Pflegeplanungsunterlagen aller Klient:innen bei der Aufsicht führenden Person persönlich abgegeben werden⁷.
Um nachträgliche Änderungen zu verhindern, werden die Unterlagen bis zum folgenden Prüfungstag sicher weggeschlossen. Es ist beim Träger absolut sicherzustellen, dass die Unterlagen der Prüfungskommission am folgenden Tag zum Prüfungsbeginn verfügbar sind.

² Bezirksregierung Köln 30.08.2022, S. 10

³ Z.B. in der Übergabezeit eines ambulanten Trägers vor dem Start der Touren.

⁴ Das erfolgt im Rahmen der morgendlichen Versorgung in der stat. Akut- oder Langzeitpflege oder im Rahmen der Touren in der amb. Akut- und Langzeitpflege.

⁵ Die Aufsicht muss sicherstellen, dass sich die zu prüfende Person keine Vorteile im Prüfungsverfahren verschafft. Hierbei muss sich die aufsichtführende Person nicht zwingend kontinuierlich bei der/dem Auszubildenden aufhalten.

⁶ Die dafür notwendigen Formulare werden von der Pflegeschule vorgehalten.

⁷ Es ist den Auszubildenden erlaubt, sich vor Abgabe der Pflegeplanungsunterlagen eine Kopie davon zu machen.

Tag 2 der staatl. Prüfung (Prüfungstag)

Die Prüfung beginnt *in der Regel* um 07.00 Uhr, wird aber - abhängig von den Gewohnheiten der Klient:innen und/oder den organisatorischen Gegebenheiten des Trägers (hier insb. in der amb. Akut- und Langzeitpflege) – ggf. auch früher oder später starten.

- Bei Ankunft der Erstprüfer:innen werden die an Tag 1 sicher weggeschlossenen Pflegeplanungen für beide Fachprüfer:innen und die zu prüfende Person bereitgestellt.
- Die zu prüfende Person bestätigt per Unterschrift, dass sie sich „körperlich, geistig und seelisch in der Lage“ fühlt, am praktischen Teil der staatlichen Abschlussprüfung „teilzunehmen“.
- Vorstellung der „Fälle“/Klient:innen anhand der Ausarbeitungen der Pflegeplanung vom Vortag⁸ in maximal 20 Minuten für *beide* Klient:innen (die Vorstellung zählt schon zur max. Prüfungszeit von 240 Minuten).
- Vorstellung zum *geplanten Ablauf* der Versorgung - nach Entscheidung der zu prüfenden Person kann hier ggf. eine halbstündige Pause (die nicht zur Prüfungszeit gehört) mit eingeplant werden.
- In der stat. Akut- und Langzeitpflege startet direkt danach die „Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen“. In der ambulanten Akut- und Langzeitpflege startet erst einmal die Anfahrt der Klient:innen, deren Zeit nicht dem Prüfungszeitraum zugerechnet wird!
- In der Durchführung kann - wenn tatsächlich notwendig - die zu prüfende Person Hilfe anfordern, wobei die Aktivität von ihr ausgehen muss. Die Hilfestellung kann auch durch eine/einen der Fachprüfer:innen erfolgen, wenn die Situation dies erfordert (insb. in der amb. Akut- und Langzeitpflege). Dafür müssen von der zu prüfenden Person eindeutige und klare Anweisungen erfolgen (bzw. die/der unterstützende Fachprüfer:in agiert keinesfalls ohne Anweisung).
- Die Fachprüfer:innen greifen nicht in das Prüfungsgeschehen ein, es sei denn, ein(-e) Klient:in wäre/würde akut gefährdet.
- Unvorhergesehene Zwischenfälle, die die/der zu prüfende Auszubildende nicht zu verantworten hat, werden dieser/diesem nicht negativ ausgelegt.
- Die maximale Prüfungszeit inkludiert auch die (in der Regel am Ende der Versorgung zu tätige) Dokumentation⁹ und Übergabe des Pflegestatus der Klient:innen sowie das daran anschließende max. 20minütige Reflexionsgespräch.
- Das Reflexionsgespräch ist ausdrücklich kein Feedbackgespräch! Im Reflexionsgespräch sollte dagegen aufgegriffen werden, inwiefern sich insb. die Klientin/der Klient mit dem erhöhten Pflegebedarf im Vergleich zum Vortag darstellte, welche Abweichungen von der SIS- oder NANDA-Dokumentation des Vortages nötig waren und wie diese zu begründen sind.
- Das Ergebnis der staatl. prakt. Prüfung darf der zu prüfenden Person ausdrücklich nicht mitgeteilt werden!

⁸ Hilfsmittel (insb. die Dokumentation des Einsatzbereiches), die einer strukturierten Fallvorstellung zusätzlich dienen, sind erlaubt.

⁹ Die ebenfalls nötigen Eintragungen in die (digitalen oder analogen) Pflegedokumentationen vor Ort müssen **nach der Prüfung** durch die/den Auszubildende(-n) noch zusätzlich getätigt werden!



Mit Abschluss der Prüfung reflektieren die Fachprüfer:innen zunächst den Prüfungsverlauf inkl. des Reflexionsgesprächs.

Die nachfolgende Bewertung erfolgt unabhängig voneinander mit Hilfe des Formulars „Beurteilungsbogen prakt. Prüfungsteil Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ des AcGB / Abteilung Pflegeschule.

Die **Benotung**¹⁰ erfolgt dabei **dreistufig**:

1. Individuelle Benotung jeder/jedes Fachprüferin/Fachprüfers
2. Arithmetische Mittelung der beiden Noten (mit Nachkommastellen)

Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die/der Prüfling ein Ergebnis von 4,4 oder besser abgelegt hat!

3. Die Bildung der Endnote (mit Anrechnung der Vornote zu 25%) erfolgt im Nachgang der Prüfung in der Pflegeschule und wird in der Niederschrift der staatl. Prüfung abschließend dokumentiert.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bildung der Prüfungsnote haben sich die oder der Fachprüfer:in und die oder der pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter:in mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen (im Benehmen).

Die Fachprüfer:innen (ggf. auch weitere beteiligte Personen) der jeweiligen Einrichtung dokumentieren (s. Verlaufsprotokoll), dass sie über Inhalt und Ergebnis der Prüfung Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

Folgende Dokumente müssen mit Abschluss des prakt. Prüfungsteils ausgefüllt sein und danach in der Pflegeschule vorliegen:

- Niederschrift
- Bestätigung der/des Azubi zu den Prüfungsantritten
- Einverständniserklärungen der zu pflegenden Personen
- Einverständniserklärungen des verantwortlichen Fachpersonals
- Dokumentation Klient:innen-Bestimmung der Pflegeschule
- Verlaufsprotokoll des prakt. Prüfungsteils (2fach)
- Kompetenzorientierte Beurteilungsbögen (2fach)
- Schweigepflichtserklärung

¹⁰ s. S. 5 Protokollvorlage Anlage 8 Bezirksregierung Köln

Benotung (§ 17 PflAPrV)

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Verordnungsregelung zum Bestehen und Wiederholen der Prüfung (§ 19 PflAPrV)

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 14 Absatz 7, des mündlichen Teils nach § 15 Absatz 7 und des praktischen Teils der Prüfung nach § 16 Absatz 9 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet.

(2) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8. Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern abweichend von Satz 1 über eine zusätzliche Ausbildung entscheiden. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.